

Verkündungsblatt 08|2023

Ausgabedatum 13.09.2023

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft	Seite 2
Änderung der Geschäftsordnung für die Studienkommission der Fakultät für Maschinenbau	Seite 4
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften	Seite 6
Ordnung für den Austausch von personenbezogenen Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Leibniz Universität Hannover und Beschäftigten der TIB zwischen der Stiftung Technische Informationsbibliothek (TIB) und der Leibniz Universität Hannover	Seite 8
Zusatz zur Finanzordnung der Studierendenschaft	Seite 12
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Bauingenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen	Seite 14
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Nanotechnologie	Seite 18
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang "Water Resources and Environmental Management"	Seite 22

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.04.2023 gemäß § 20 Abs. 3 NHG die nachfolgende geänderte Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.08.2023 genehmigt.

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung setzt gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz den Beitrag der Studierenden zur Verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover fest.

§ 2 Begriffsbestimmung

Der Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- (1) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben erhält.
- (2) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihrer Verträge mit dem GVH und den Einzelverkehrsunternehmen über einen verbilligten Fahrausweis für Studierende (Semesterticket) erhält.
- (3) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit hannoverschen Fahrradwerkstätten zur kostengünstigen Nutzung der Fahrradwerkstätten durch Studierende erhält.
- (4) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden für Zuschüsse nach der Ordnung des Semesterticketausfallfonds erhält.
- (5) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit dem Staatstheater erhält.

§ 3 Höhe

- (1) Der Teil zu § 2 Abs. 1 beläuft sich auf 15,80 €
- (2) Der Teil zu § 2 Abs. 2 beläuft sich auf 194,01 €, ab dem Wintersemester 2023/2024 auf 184,78 € und ab dem Sommersemester 2024 auf 189,82 €.
- (3) Der Teil zu § 2 Abs. 3 beläuft sich auf 1,11 €.
- (4) Der Teil zu § 2 Abs. 4 beläuft sich auf 2,20 €.
- (5) Der Teil zu § 2 Abs. 5 beläuft sich auf 1,00 € und ab dem Wintersemester 2023/2024 auf 2,00 €.

§ 4 Erhebung

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Leibniz Universität Hannover. ²Studierende, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. ³Die Befreiung umfasst die Teile des § 2 Abs 2 bis 4.
- (2) Die festgelegten Regelungen zum Erlass und zur Rückerstattung des Semesterticketbeitrages nach § 2 Abs. 2 unterliegen den Regelungen und Bestimmungen der Semesterticketverträge.
- (3) ¹Überschreiten die nach § 3 Abs. 2 bis 5 zweckgebunden erhobenen Beiträge die tatsächlich zu zahlenden Kosten um nicht mehr als 5% von der Summe der nach § 3 Abs. 1 bis 5 erhobenen Beiträge, fließt die Differenz in den Haushalt der Verfassten Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben ein. ²Der Studentische Rat entscheidet über die Verwendung dieser Mittel.

§ 5 Änderungen

- (1) Änderungen von § 3 sind vom Studentischen Rat
 1. im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
 2. im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
 3. im Falle des § 3 Abs. 3 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
 4. im Falle des § 3 Abs. 4 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen und
 5. im Falle des § 3 Abs. 5 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

- (2) Sonstige Änderungen dieser Ordnung sind vom Studentischen Rat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der LeibnizUniversität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau hat am 29.03.2023 folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Studienkommission Maschinenbau beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung gem. § 37 Abs. 1 NHG genehmigt.

Änderung der Geschäftsordnung für die Studienkommission der Fakultät für Maschinenbau

§ 1 Einberufung

- (1) ¹Die Studienkommission tagt bei Bedarf in der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat. ²Die Einberufung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan. ³Die Studienkommission ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
- (2) Der Studiendekan lässt jedem neu gewählten Mitglied vor der ersten Sitzung die Geschäftsordnung der Studienkommission zukommen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan aufgestellt und spätestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugesendet.
- (2) Anträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung können von Mitgliedern der Studienkommission spätestens 10 Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form der Studiendekanin oder dem Studiendekan vorgelegt werden; etwaige Unterlagen sind beizufügen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan verlangen, dass auch Gegenstände behandelt werden, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind.
- (4) ¹Auf Antrag eines Mitglieds der Studienkommission können weitere Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Studienkommission mit Mehrheit zustimmt. ²Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 3 Verhandlung und Abstimmung

- (1) ¹Den Vorsitz in der Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. ²Ist diese oder dieser verhindert, so bestimmt sie oder er eine Stellvertretung.
- (2) ¹Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ³Die Studienkommission gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, so lange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (3) ¹Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die Studiendekanin oder der Studiendekan zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. ³Dabei ist § 2 Abs. 1 zu berücksichtigen.
- (4) ¹Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, kann nur zum Beginn der Sitzung schriftlich oder mündlich erhoben werden. ²Über die Berechtigung des Einwandes entscheidet die Studienkommission mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. ²Sie oder er selbst ist berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu nehmen.
- (6) ¹Beschlüsse kommen nur zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. ²Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. ³Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (8) ¹Die Beschlussfassung kann außerhalb der Sitzung im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht. ²Im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ³Die Umlaufzeit muss mindestens zwei Wochen, im Falle eines elektronischen Umlaufverfahrens mindestens eine Woche betragen.

§ 4 Protokoll

- (1) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, aus dem die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach hervorgehen müssen.
- (2)¹In dem Protokoll sind alle Anwesenden zu nennen. ²Die Zahl der jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen ist nur dann festzuhalten, wenn dies durch ein Kommissionsmitglied beantragt wird.
- (3)¹Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. ²Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in der Niederschrift erwähnt wird und ein Sondervotum beigefügt wird. ³Das Sondervotum soll in der Sitzung angemeldet werden und muss in der Regel innerhalb einer Woche bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan eingereicht werden.
- (4)¹Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und ggf. von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben, sofern es nicht elektronisch erstellt und verschickt wird. ²Es ist unverzüglich an die Mitglieder der Studienkommission zu senden.
- (5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwendungen erheben und die Mehrheit dem Protokoll zustimmt.

§ 5 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder der Studienkommission sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, sofern diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden und
 1. wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist,
 2. wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder
 3. wenn die Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder besonders angeordnet ist.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 6 Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden und Nachwahl

¹Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes ist gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzuzeigen. ²Diese oder dieser bittet den Fachschaftratsrat um Nachwahl eines von den Mitgliedern zu benennenden Mitgliedes für die verbleibende Dauer der Amtsperiode.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

¹Eine Änderung der Geschäftsordnung der Studienkommission wird von der Studienkommission Maschinenbau beschlossen. ²Der Studiendekan informiert den Fakultätsrat über Änderungen in der Geschäftsordnung der Studienkommission.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.06.2023 die nachstehende Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Ordnung am 23.08.2023 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) des NHG genehmigt.

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Praktikumsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften an der Leibniz Universität Hannover das Verfahren zur Durchführung des Praktikums.

§ 2 Umfang und Organisation des Praktikums

- (1) ¹Das Praktikum ist Bestandteil des Masterstudienganges Bildungswissenschaften und wird im Rahmen der Wahlpflichtmodule „BW Flex Praktikum 4 Wochen“ beziehungsweise „BW Flex Praktikum 8 Wochen“ absolviert. ²Im Praktikum erhalten Studierende die Möglichkeit, relevante Berufsfelder kennen zu lernen, sich vertiefend mit speziellen Problemen und Aufgaben auseinander zu setzen sowie bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert anzuwenden. ³Alternativ zum Praktikum werden Module gemäß § 2 Absatz 5 absolviert.
- (2) ¹Die Studierenden suchen in Eigenverantwortung einen Praktikumsplatz. ²Das Praktikum ist bei einer in- oder ausländischen Einrichtung durchzuführen, die inhaltlich den spezifischen Anforderungen und dem Berufsprofil des Studienganges entspricht. ³Die Auswahl der Einrichtung, die Praktikumsform sowie die Fragestellung für den Praktikumsbericht stimmen die Studierenden vorab mit der/dem Modulverantwortlichen der gewählten Vertiefung ab. ⁴Die Eignung des Praktikumsplatzes wird durch die/ den Modulbeauftragten formlos bestätigt. ⁵Eine Anerkennung vorgängiger Praktika, Berufsausbildungen, Berufstätigkeit oder studentischer Erwerbstätigkeiten ist nicht möglich.
- (3) Das Praktikum wird von der jeweiligen durchführenden Institution zeitlich, räumlich und organisatorisch koordiniert.
- (4) ¹Das Praktikum wird entweder im Block oder in semesterbegleitender Form mit festen Praktikumstagen durchgeführt
 - im Rahmen des Moduls „BW Flex Praktikum (4 Wochen)“ im Umfang von vier Wochen (6 LP) (nur in Kombination mit „BW Flex Interdisziplinär 1“ (6 LP))
 - oder
 - im Rahmen des Moduls „BW Flex Praktikum (8 Wochen)“ im Umfang von acht Wochen (12 LP).²Die Anzahl der Leistungspunkte erhöht sich nicht, wenn das Praktikum eine längere Dauer als vier bzw. acht Wochen hat.
- (5) ¹Alternativ zum Praktikum stehen im Wahlpflichtbereich folgende Flexibilisierungsmodule zur Wahl:
 - Modul „BW Flex Projektarbeit“ (12 LP),
 - Modul „BW Flex Auslandsstudium“ (12 LP),
 - Modul „BW Flex Interdisziplinär 1“ (6 LP) in Kombination mit „BW Flex Interdisziplinär 2“ (6 LP).²In den Modulen „BW Flex Interdisziplinär 1“ und „BW Flex Interdisziplinär 2“ dürfen keine Lehrveranstaltungen der eigenen Vertiefungsrichtung gewählt werden. ³Die Lehrveranstaltungen sind dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 3 Nachweis des Praktikums

¹Der Nachweis des Praktikums erfolgt durch die Vorlage der Bescheinigung der durchführenden Einrichtung über die Inhalte, Dauer und Umfang (Voll-/Teilzeit) der praktischen Tätigkeit bei der/dem Modulbeauftragten.

²Bei Praktika im Ausland sind die Bescheinigungen in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen beziehungsweise sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für ein Praktikum nach § 2 Absatz 4 ist von Studierenden ein vorab mit der/dem Modulbeauftragten abgestimmter Praktikumsbericht zu erbringen. ²Der Praktikumsbericht muss folgende Aspekte beinhalten:

- Deckblatt
- Kurze Begründung der Wahl der Einrichtung (eigene Motivation, Anschlussfähigkeit an den Studiengang),
- Kurze Darstellung der Praktikumsstätigkeit und eventueller Arbeitsergebnisse,
- Reflexion der Praktikumsinhalte unter Einbindung von im Studium erworbenem, theoretischem Wissen.

³Der Umfang des Praktikumsberichts beträgt für „BW Flex Praktikum (4 Wochen)“ 8 Seiten und für „BW Flex Praktikum (8 Wochen)“ 10 Seiten.

(2) ¹Die Abstimmung des Praktikums mit der/dem Modulbeauftragten im Vorfeld, der Nachweis des Praktikums nach § 3 sowie das Bestehen des Praktikumsberichts sind Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte. ²Entscheidend für die Beurteilung des Praktikumsberichts ist der Nachweis, dass die/der Studierende die Fähigkeit besitzt, sich vor dem Hintergrund von im Studium erworbenen theoretischem Wissen mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen. ³Erbrachte Leistungen werden seitens der/des Modulbeauftragten bescheinigt.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung entfällt für alle in § 2 genannten Wahlpflichtmodule. ²Alle in § 2 genannten Wahlpflichtmodule schließen unbenotet ab.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die nachstehende Ordnung beschlossen.

Ordnung für den Austausch von personenbezogenen Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Leibniz Universität Hannover und Beschäftigten der TIB zwischen der Stiftung Technische Informationsbibliothek (TIB) und der Leibniz Universität Hannover

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung Technische Informationsbibliothek (TIB) dürfen sich die TIB und die Universität Hannover (LUH) gegenseitig diejenigen personenbezogenen Daten von Beschäftigten der TIB, Mitgliedern und Angehörigen der LUH übermitteln, die für die Nutzung ihrer jeweiligen Dienstleistungen sowie zur sonstigen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach § 2 des Gesetzes über die Stiftung oder § 3 des Niedersächsisches Hochschulgesetz erforderlich und durch Ordnung festgelegt sind und gemäß § 17 NHG und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Stiftung Technische Informationsbibliothek verarbeitet werden dürfen.

§ 1 Durchführung von Vorlesungen und sonstigen Informationsveranstaltungen

¹Zur Durchführung von Vorlesungen, Schulungen, Workshops, Führungen, Webinaren und sonstigen Informationsveranstaltungen für Mitglieder und Angehörige der LUH durch oder in Kooperation mit der TIB werden zwischen den Einrichtungen Daten über die Teilnehmenden und Lehrpersonal übermittelt.

²Diese Daten können umfassen

- Name
- Statusgruppe
- Dienststelle/Institut
- Kontaktinformationen (Emailadresse, Telefonnummer)
- Ggfls. Ansprechpartner der Veranstaltung bei der LUH

³Ggfls. wird die Teilnahme an oben genannten Veranstaltungen dokumentiert und der LUH übermittelt. ⁴Die Dokumentation der Teilnahme wird spätestens drei Monate nach Ende der Veranstaltung gelöscht oder vernichtet.

§ 2 Datenübermittlung bei Exmatrikulation von Studierenden

¹Bei Exmatrikulation von Studierenden übermittelt die LUH der TIB die Matrikelnummern der Studierenden verbunden mit der Information, dass die Studierenden exmatrikuliert wurden zum Nachweis und zur Information über den Status der Berechtigung zur Nutzung der Dienstleistungen der TIB als Studierende. ²Die Daten werden spätestens drei Monate nach Übermittlung gelöscht.

§ 3 Datenübermittlung bei Sperrung, Deaktivierung, Ersatz oder Reaktivierung der Studierenden- oder Mitarbeiterkarte

¹Bei Sperrung, Deaktivierung, Ersatz oder Reaktivierung der Studierenden- oder Mitarbeiterkarte übermittelt die LUH der TIB die Nummer des auf der Studierenden- oder Mitarbeiterkarte enthaltenen Bibliotheksausweises verbunden mit der Information über Sperrung, Deaktivierung, Ersatz oder Reaktivierung der Karte und ggfls. der Nummer der Ersatzkarte zum Nachweis und zur Information über den Status der Berechtigung zur Nutzung der Dienstleistungen der TIB mit der betreffenden Studierenden- oder Mitarbeiterkarte.

²Die Daten werden spätestens drei Monate nach Übermittlung gelöscht.

§ 5 Ausleihe von in Semesterapparaten aufgestellter Literatur

¹Um Studierenden, die an einem Seminar teilnehmen, die Ausleihe von in Semesterapparaten für das Seminar aufgestellter Literatur zu ermöglichen, hinterlegt der Dozent des Seminars eine Liste der Teilnehmenden des Seminars an der Leihstelle des Standorts, an dem der Semesterapparat aufgestellt ist.

²Diese Daten umfassen

- Name des Studierenden
- Titel des Seminars
- Fakultät
- Studiengang

³Die Liste der Teilnehmenden wird spätestens drei Monate nach Auflösung des Semesterapparats gelöscht.

§ 6 Dienstleistungen im Rahmen von Prüfungsphasen

¹Für die Einrichtung von Studienapparaten und sonstigen Dienstleistungen, die die Bibliothek in Abstimmung mit der jeweiligen Fakultät während spezieller Prüfungsphasen für Prüfungskandidaten in ihren Räumlichkeiten oder über ihre Systeme anbietet, werden der TIB von den Fakultäten Daten über die Prüfungskandidaten übermittelt.

²Diese Daten können umfassen

- Namen
- ggfls. Matrikelnummer
- Prüfungszeitraum

³Die Daten werden spätestens drei Monate nach Ende des zuletzt ablaufenden Prüfungszeitraums gelöscht.

§ 7 Dienstleistungen der TIB für besondere Statusgruppen der LUH

¹Zur Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern besonderer Statusgruppen der LUH, wie insbesondere die Registrierung für den Fernzugriff auf fachspezifische Datenbanken, Anpassung des Benutzerstatus im Ausleihsystem und zum Nachweis und zur Dokumentation der Berechtigung für die Dozentenausleihe, kann die LUH der TIB in regelmäßigen Abständen Listen von aktuellen Mitgliedern und Angehörigen der betroffenen Statusgruppen der LUH übermitteln.

²Diese Daten können umfassen

- Name
- Fakultät
- Statusgruppe
- Kostenstellenummer
- Befristung (inkl. Datum)

³Die Listen werden einen Monat nach Übermittlung der aktuell geltenden Liste gelöscht.

§ 8 Abrechnung von Publikationsgebühren

¹Zur Abrechnung von Publikationsgebühren, die für Publikationen von Mitgliedern der LUH durch die TIB im Rahmen von Lizenzverträgen mit Verlagen zu erbringen sind, übermittelt die LUH der TIB Publikationsdaten von aktuellen und ehemaligen Mitgliedern der LUH.

²Diese Daten können umfassen

- Name
- Fakultät
- Bibliographische Daten von Publikationen
- ORCID-ID

³Die Aufbewahrungspflicht von Buchungsbelegen und Abrechnungsunterlagen ergibt sich aus §§ 257 i.V.m. 238 HGB, § 147 AO und § 14b UStG.

§ 9 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der LUH

¹Das Dezernat 1 - Organisations- und Personalentwicklung - der LUH übermittelt dem Referat für Personal- und Organisationsentwicklung der TIB, welche Beschäftigten der TIB Plätze in von der LUH durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen erhalten haben.

²Diese Daten können umfassen

- Name
- Zugehörigkeit zur TIB
- Fortbildungsveranstaltung

³Die Listen werden jeweils spätestens drei Monate nach Übermittlung der aktuell geltenden Liste gelöscht.

§ 10 Weiterbildungsprogramm und Maßnahmen des Gesundheitsmanagements der LUH

¹Die Verwaltung der TIB übermittelt dem Dezernat 1 - Organisations- und Personalentwicklung - der LUH zwei Mal jährlich eine Liste der Beschäftigten der TIB zwecks Versand des Weiterbildungsprogramms der LUH an Beschäftigte der TIB und Beteiligung von Beschäftigten der TIB an Maßnahmen des Gesundheitsmanagements der LUH.

²Diese Daten können umfassen

- Anrede
- Titel
- Name
- Standortangabe
- Emailadresse

³Die Listen werden jeweils spätestens drei Monate nach Übermittlung der aktuell geltenden Liste gelöscht.

§ 11 Kommunikationsdienstleistungen, zentrale Verzeichnisse der LUH

¹Die Verwaltung der TIB übermittelt der zentralen Universitätsverwaltung der LUH Daten von Beschäftigten der TIB um die Bereitstellung von Kommunikationsdienstleistungen zu ermöglichen und zur Erfassung in zentralen Verzeichnissen wie Einrichtungs-, Telefon- und Personenverzeichnisse der LUH um die Auffindbarkeit und Erreichbarkeit der Beschäftigten zu verbessern.

²Diese Daten können umfassen

- Anrede
- Titel
- Name
- Standortangabe
- Telefonnummer
- Emailadresse

§ 12 Fundsachen

Die TIB versendet in regelmäßigen Abständen in den der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten der TIB aufgefundene Fundsachen an das Fundbüro der LUH.

§ 13 Verstöße gegen § 7 der Benutzungsordnung der TIB

Sofern eine Nutzung der von der TIB lizenzierten und über ihre Portale und sonstigen Dienste bereit gestellten Werke und sonstigen Inhalte, zu denen der Zugang über bei der LUH betriebene Authentifizierungsverfahren ermöglicht wird, über eine nach § 7 der Benutzungsordnung der TIB gestattete Nutzung hinausgeht, übermittelt die TIB der LUH die vom Anbieter mitgeteilte IP-Adresse, von der der Verstoß verursacht wurde zwecks Ermittlung des Sachverhalts, ggfls. Durchführung der Anhörung des Verursachers und Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes.

§ 14 Weitere Datenübermittlungen

Auf anderen Rechtsgrundlagen basierende Übermittlungen von personenbezogenen Daten der TIB an die LUH und von der LUH an die TIB bleiben durch diese Ordnung unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.04.2023 gemäß § 20 Abs. 4 NHG die nachfolgende geänderte Finanzordnung der Studierendenschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Das Präsidium hat die nachfolgende geänderte Fassung am 30.08.2023 genehmigt.

Zusatz zur Finanzordnung der Studierendenschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Vergütungsordnung)

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Für die AStA-Referent*innen sind schriftliche Anstellungsverhältnisse abzuschließen. ²Diese können die Zahlung einer monatlichen Vergütung vorsehen, deren Höhe sich nach den Grenzen der jeweils geltenden steuer-, abgaben-, und arbeitsrechtlichen Vorschriften über Mini- und Midijobs richtet und deren Summe in den jeweiligen Haushaltsplan der Studierendenschaft einzustellen ist. ³Für weitere Wahlämter der Studierendenschaft können Zahlungen vorgesehen werden, deren Höhe sich nach den Grenzen der jeweils geltenden steuer-, und abgabenrechtlichen Vorschriften über Mini- und Midijobs richtet und deren Summe in den jeweiligen Haushaltsplan der Studierendenschaft einzustellen ist.
- (2) ¹Wird die Vergütung durch ein satzungsgemäßes Organ (Fachschaften) gewährt, das eigene Mittel verwaltet und keinen eigenen Haushaltsplan aufstellt, ist ein entsprechender Beschluss zu fassen. ²Vereinbarungen über solche Anstellungsverhältnisse haben den Vorgaben dieses Zusatzes zur Finanzordnung zu entsprechen und bedürfen der Einwilligung durch das Finanzreferat des AStA.
- (3) Anstellungsverhältnisse sind so zu gestalten, dass sie mit dem Ablauf der jeweiligen Amtszeit enden.

§ 2 Anstellungsverträge, Nachweispflichten, Fälligkeit

- (1) ¹Alle Mitarbeiter in den Wahlämtern sind in ihren Anstellungsverträgen zu verpflichten, Angaben über eventuelle andere - auch nebenberufliche - vergütete Tätigkeiten zu machen und für die Erfüllung ihrer steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten selbst Sorge zu tragen. ²Alle Mitarbeiter in den Wahlämtern sind zu verpflichten, über die erbrachte Arbeitszeit schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen, die mit Ablauf eines jeweiligen Kalendermonats beim Finanzreferat einzureichen sind.
- (2) ¹Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Absatz 1, Satz 1, § 3a, § 4 Absatz 1 S. 1, § 5 Abs. 2 S. 2, § 5 Abs. 3 S. 2 und § 5 Abs. 4 sind jeweils zum Anfang eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. ²Der Anspruch besteht für jeden Kalendermonat, in den mindestens ein Tag der Amtszeit des Mitarbeiters fällt. ³Von der Anzahl der erbrachten Arbeitsstunden abhängige Zahlungen sind jeweils zum Ende des folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig, frühestens jedoch drei Wochen nach Einreichung des Nachweises über die erbrachte Stundenzahl.

§ 3 Vergütungen für Referent*innen im AStA

- (1) Für die Tätigkeit als Referent*in im AStA wird aus dem Haushalt der Studierendenschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung von derzeit bis zu 200 Euro gezahlt.
- (2) ¹Darüber hinaus erhalten Referent*innen im AStA in Wahlämtern der Studierendenschaft eine Vergütung für bis zu 72 Arbeitsstunden monatlich zu derzeit mindestens 15 Euro brutto je Stunde. ²Vergütung und die Anzahl der Arbeitsstunden sind im Vertrag zu bestimmen. ³Soweit nicht der gesamte Monat in die Amtszeit des Mitarbeiters fällt, ist der Vergütungsanspruch anteilig zu berechnen. ⁴Auf Antrag eine*r Referent*in kann die Zahl der vertraglich zu erbringenden Wochenstunden mit Einwilligung des StuRa gesenkt werden.
- (3) Anstellungsverhältnisse mit Referent*innen sind vom gewählten Vorstand des Studierendenausschusses zu unterzeichnen.

§ 3a Vergütungen für scheidende Referent*innen des AStA

Nach dem Ende der Amtszeit eines*einer AStA-Referent*in erhält der*die Referent*in für einen Monat Vergütungen und Aufwandsentschädigungen gemäß § 3.

§ 4 Vergütungen für Sachbearbeitungsstellen im AStA

- (1) Für eine Tätigkeit im Rahmen einer Sachbearbeitungsstelle im AStA wird aus dem Haushalt der Studierendenschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung von derzeit bis zu 250 Euro gezahlt.
- (2) Sind einzelne Sachbearbeitungsstellen im AStA mit einem zeitlich deutlich höheren Zeitaufwand als die in Absatz 1 genannten Stellen verbunden, so kann in diesen Fällen, sofern im Haushaltsplan vorgesehen, mit Einwilligung des StuRa eine höherer Ausgleich vereinbart werden.

§ 5 Vergütungen für weitere Wahlämter

- (1) ¹Für ein Wahlamt des Präsidiums im Studentischen Rat wird je eine im Haushaltsplan anzusetzende Aufwandsentschädigung von 250 € pro Sitzung gezahlt. ²Wird auf einer Sitzung des StuRa eine Stellvertretung für ein Amt des Präsidiums gewählt, erhält die Stellvertretung die Vergütung. ³Findet eine Wiederholungssitzung statt, so wird die nach S. 1 festgelegte Aufwandsentschädigung nur für diese gezahlt.
- (2) ¹Für die beiden Wahlämter der Ausländer*innensprecher*innen wird jeweils ein monatlicher im Haushaltsplan anzusetzender Ausgleich von 270 Euro gezahlt. ²Darüber hinaus erhalten sie jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 Euro.
- (3) ¹Für die beiden Wahlämter der studentischen Senator*innen wird jeweils ein im Haushaltsplan anzusetzender monatlicher Ausgleich von 270 Euro gezahlt. ²Darüber hinaus erhalten sie jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 Euro.
- (4) Für die Mitglieder des Ältestenrates wird jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt.
- (5) Nach § 5 zu zahlende Vergütungen sind jeweils am Ende eines Kalendermonats zur Zahlung fällig, mit Ausnahme von § 5 Abs. 2 S. 2, § 5 Abs. 3 S. 2 und § 5 Abs. 4.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des § 3a gelten für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024; anschließend wird eine andere Regelung gefunden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 23.08.2023 (Az.: 27.5 – 74503-08) gemäß §§ 18 Abs. 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Bauingenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Bauingenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover hat am 21.6.2023 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen Bauingenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens¹ vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen Bauingenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium gemäß Anlage 1 erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

²Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle (Prüfungsausschuss); die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Für die Studiengänge Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 GER nachzuweisen. ³Für den Studiengang Computational Methods in Engineering sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 GER nachzuweisen. ⁴Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Computational Methods in Engineering müssen neben ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache ausreichend Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 GER nachweisen. ²Für Details zum Nachweis siehe <http://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.

- (5) ¹Abweichend von Absatz 3 können Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Umweltingenieurwesen anstatt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau C1 aufweisen. ²Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die Masterstudiengänge Bauingenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen beginnen jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Frist für die Masterstudiengänge Bauingenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen für Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Staaten endet am 31. Mai für das Wintersemester und am 30. November für das Sommersemester.
- ⁴Im Masterstudiengang Umweltingenieurwesen kann im Rahmen der englischsprachigen Vertiefungsrichtung „Resources and Environment“ ein Double Degree mit der Partneruniversität Tsinghua University erworben werden. ⁵Das Double Degree-Programm startet jeweils zum Wintersemester. ⁶Die Frist für die Bewerbung zum Double Degree-Programm endet zum 30. November für Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Staaten und zum 15. Januar für Bewerber aus EU-Staaten. ⁷Näheres regeln bestehende Kooperationsverträge.
- ⁸Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. ⁹Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. ¹⁰Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 5 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ¹¹Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 5 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4,
 - d) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung erforderlich sind.
 - e) Zudem ist für die Masterstudiengänge Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen anzugeben, welche Vertiefungsrichtung angestrebt wird.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Es bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ³Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Bescheiderteilung, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

(1) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen sind in der Regel Studiengänge des Bauingenieurwesens oder Bau- und Umweltingenieurwesens mit einem Bachelorabschluss äquivalent zu einem deutschen Hochschulabschluss mit mindestens:

- 12 LP Baumechanik,
- 5 LP Baustatik
- 12 LP Mathematik,
- 8 LP Konstruktiver Ingenieurbau.
- 5 LP Informatik/Programmierung,
- 8 LP Naturwissenschaftliche Grundlagen,
- 8 LP Wasserwesen.

(2) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Masterstudiengang Computational Methods in Engineering sind in der Regel Studiengänge des Bauingenieurwesens, des Bau- und Umweltingenieurwesens und des Maschinenbaus mit einem Bachelorabschluss äquivalent zu einem deutschen Hochschulabschluss, mit mindestens:

- 15 LP Mathematik,
- 18 LP Mechanik/Statik/Elastostatik/Kinetik/Kinematik,
- 12 LP Informatik/Programmierung,
- 10 LP Naturwissenschaften,
- 6 LP Numerische Methoden/Finite Elemente Methoden und
- 5 LP Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik

(3) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen sind in der Regel Studiengänge des Bauingenieurwesens, des Bau- und Umweltingenieurwesens, des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik mit einem Bachelorabschluss äquivalent zu einem deutschen Hochschulabschluss, mit mindestens:

- 12 LP Mathematik für Ingenieurwissenschaften,
- 18 LP Naturwissenschaftliche Grundlagen der Ingenieurwissenschaften (Mechanik/Strömungsmechanik/Thermodynamik),
- 12 LP Informatik/Programmierung,
- 12 LP Wahrscheinlichkeitstheorie/Statistik/Datenanalyse,
- 30 LP fachspezifische Grundlagen der Umwelt-Ingenieurwissenschaften (Wasserwesen/Verfahrenstechnik/Verkehrswesen/Nachhaltigkeitswesen).

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass am 23.08.2023 (Az.: 27.5 – 74503-837) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Nanotechnologie genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Nanotechnologie

Die Fakultät für Mathematik und Physik (am 21.6.2023), die Fakultät für Maschinenbau (am 21.6.2023), die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik (am 19.6.2023) und die Naturwissenschaftliche Fakultät (am 7.6.2023) haben folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Nanotechnologie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Nanotechnologie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium gemäß Anlage 1 erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium gemäß Anlage 1 erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

²Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Nanotechnologie; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. ³Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet auf Antrag im individuellen Fall der Prüfungsausschuss, sofern der Bewerber bzw. die Bewerberin die Nichterfüllung nicht zu vertreten hat. ⁴Müssten dem Bewerber bzw. der Bewerberin trotz eines ähnlichen Studiengangprofils aufgrund von zu großen Abweichungen zu Anlage 1 mehr als 4 Auflagen erteilt werden, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zurückzuweisen.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. ²Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. ²Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Nanotechnologie beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester.
²Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester beider Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. ⁴Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. ⁵Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ⁶Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 und 3
 - d) Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. ²Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ³Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Nanotechnologie

- (1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die am Studiengang beteiligten Fakultäten fakultätsübergreifend eine Auswahlkommission. ²Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Studienkommission Nanotechnologie durch die Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik und Physik, der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Elektrotechnik und der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ²Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härtebedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengangba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1:

Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Nanotechnologie** sind folgende:

Bachelorabschluss in Nanotechnologie; Bachelor in Chemie, Elektrotechnik, Maschinenbau, Physik oder einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang

Als Mindestvoraussetzung müssen im vorangegangenen Studium mindestens

- 15 ECTS-LP in Mathematik,
- 15 ECTS-LP in einem der Fächer Chemie, Physik, Elektrotechnik oder Maschinenbau und jeweils
- 10 ECTS-LP in den anderen drei Fächern

erworben worden sein.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass am 23.08.2023 (Az.: 27.5 – 74503-077) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Water Resources and Environmental Management genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang "Water Resources and Environmental Management"

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover hat am 24.05.2023 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.
 - ²ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen aufweist. ³Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/en/language-examinations/accepted-language-certificates-at-the-luh>.

⁴Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. ⁵Als fachlich geeignet gelten Abschlüsse, die entweder mindestens 30 LP aus dem Bereich des Wasseringenieurwesens umfassen, davon jeweils mind. 5 LP nachzuweisen aus den Bereichen

- Hydrologie, Wassermanagement
- Siedlungswasserwirtschaft
- Strömungsmechanik, Wasserbau

oder die insgesamt mindestens 20 LP aus den genannten Wasserbereichen umfassen und bei denen eine Abschlussarbeit (B.Sc. thesis, Projekt) mit Wasserbezug nachgewiesen wird sowie außerdem

- 15 LP im Bereich Mathematik; Informatik und
- 15 LP im Bereich naturwissenschaftliche Grundlagen.

- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. ²Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“ beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. ⁴Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. ⁵Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ⁶Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs inkl. Notenspiegel und Übersicht der belegten Kurse oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gem. § 2 Abs. 1
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach §2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ³Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Feststellung von fachlich eng verwandten Studiengängen und ggf. Erteilung von Auflagen gem. § 2 Abs.1
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.